

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ.

Zur Zusendung v. Offerten unter Schiffe durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenß, NW. Stromstraße 48.

Nr. 18.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Elfter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Zur Generalversammlung.

Die Ortsvereine und örtlichen Verwaltungsstellen mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die **Delegirtenwahlen**, soweit dies nicht schon geschehen ist, nunmehr **schleunigst vorzunehmen sind!** Für den Gewerksverein ist ein, für die Kranken- und Begräbniskasse sind von jeder Wahlgruppe **zwei Abgeordnete** zu wählen. Mit Bezug auf die Wahl zur Krankenkasse ist jeder örtlichen Verwaltungsstelle in der vergangenen Woche ein Anschreiben des Vorstandes zugegangen. Sollte dasselbe irgendwo verloren gegangen oder nicht angelangt sein, so bitte ich um sofortige Nachricht.

Bei der Wahl sind die Bestimmungen des Wahlreglements (siehe No. 14 d. Bl.) genau zu beachten. Selbstverständlich dürfen an der Wahl zur Krankenkasse nur Mitglieder derselben theilnehmen und müssen die gewählten Abgeordneten auch der Krankenkasse angehören.

Nach erfolgter endgültiger Wahl haben die Ortsvereine bezw. örtlichen Verwaltungsstellen das Resultat der Wahl unter Beachtung des am Schlusse des Wahlreglements veröffentlichten Schema's an die Wahlortvereine, und zwar möglichst umgehend, mitzutheilen; die Wahlortvereine stellen das Resultat aus ihrer Wahlgruppe dann zusammen und übermitteln dasselbe an den Generalrath bezw. Vorstand zu Händen des Unterzeichneten. Diese Mittheilung der Wahlortvereine hat bis zum **10. Mai** zu erfolgen. Die Wahlortvereine haben auch die Mandate, für welche ein Muster in nächster Nummer folgen wird, auszustellen, mit ihrem Vereinsstempel zu versehen und den Abgeordneten zuzustellen.

Im Weiteren diene noch zur Notiz, daß die Beratungen der Generalversammlung im Restaurant „**Da Capo**“ zu Noabit, Rathenower- und Birkenstraßen-Ecke, stattfinden werden und daß **Logis** für die Abgeordneten bereits besorgt ist, und zwar im Hotel „**Steiniger Hof**“ Berlin, Invalidenstr. 117. Georg Lenß, Hauptschriftführer.

Die Arbeitsstatistik

fehlt noch von den folgenden Ortsvereinen: Althaldensleben, Dresden-Altsadt, Frankfurt, Gotha, Großbrettenbach,

Kopenhagen, Neuhaus und Altenfeld i. Th. Die genannten Vereine werden um umgehende Einsendung ersucht.

Georg Lenß, Hauptschriftführer.

I. Anträge zur Generalversammlung des Gewerksvereins.*)

A. Zum Statut.

1. G.R. Im Titel: „Hirsch-Dunder“ einzuschalten.
2. G.R. § 2 al. 1 zu fassen: Durch Versicherung gegen Krankheit und Todesfall in der vom Gewerksv. ein errichteten Kranken- und Begräbniskasse.
3. G.R. § 2 al. 2 zu fassen: Durch Errichtung einer Invaliden- und Altersversorgungskasse des Gewerksvereins, event. durch Versicherung in der Invalidenkasse des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine, sowie durch Errichtung einer Wittwenkasse des Gewerksvereins. (Das Andere fällt fort.)
4. G.R. § 2 al. 3 am Schluß anzufügen: „sowie durch Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und in Nothfällen der Mitglieder gemäß den Bestimmungen des Unterstützungstatuts“.
5. D.V. Fürstenberg: § 2 Abs. 4 die Worte: „von Aussperrung“ zu streichen.
Motive: Um den Arbeitgebern zu zeigen, daß der Gewerksverein der Porzellanarbeiter innerhalb seines Mitgliederkreises den Strike gänzlich verweigert, weil er der Ausbreitung der Organisation die meisten Hindernisse bereitet.
6. G.R. § 2 al. 4 im Anfang zu sagen: „ferner durch“ u. f. w.
7. G.R. Im § 2 al. 9 die 3 letzten Zeilen streichen.
8. G.R. § 4 hinter „Mitglied kann“ einzuschalten „nach vollendetem 14. Lebensjahre“, die Worte von „die Hebung“ bis „demgemäß“ zu streichen, und ferner am Schluß von Abs. 1 die Worte „anderen“ und „insbesondere sozialdemokratischen“ zu streichen.
9. D.V. Budau und Raler-Berlin. § 4. Fortfall des Reverses.
10. D.V. Reifen: § 4. 2. Zeile hinter „werden“ einzuschalten: sowie Mitglieder anderer Gewerke, die noch nicht selbstständig einen Ortsverein gründen können.
Motive: Weil solche Aufnahme schon thätlich geschieht.
11. G.R. § 5 statt „eines Reverses“ „des Reverses (§ 4)“ zu sagen.
12. G.R. § 5. Zusatz am Schluß: „Lehrlinge (sowie jugendliche Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zahlen nur 25 Pfg. Eintrittsgeld.“
13. G.R. § 6 al. 4 u. 5 als al. 4 zu fassen: „durch Auswanderung oder Tod.“; alles Andere streichen.
14. G.R. § 7 al. 2 streichen.
15. G.R. § 7 al. 3 hinter „Gewerksvereins“ einzuhalten „und vierteljährlich für das Vereinsorgan die „Ameise“ 30 Pfg.“ sowie am Schluß des al. hinter „leisten“ zu sagen: „Lehrlinge zahlen nur einen Wochenbeitrag von 5 Pfg. und sind vom Beitrag zur „Ameise“ befreit, ebenso die jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 17. Lebensjahre“.
16. G.R. § 8 in al. 1 hinter „Ortsversammlungen“ zu sagen „vom vollendeten 16. Lebensjahre ab“.

* Die Motive zu den Anträgen des Generalraths sowohl als des Vorstandes (in der Krankenkasse) sind hier fortgelassen, da sie auf der Generalversammlung von den Referenten vorgelesen werden.

Georg Lenß

16a. § 8 in al. 3 hinter „Gewertvereins“ einzuschalten „sowie der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit“.

17. G.R. § 9. Einleitung zu fassen: „Der Gewertverein besteht aus den innerhalb des Deutschen Reichs sich bildenden Ortsvereinen. Ausnahmen von dieser Regel hat der Generalrath nach Befinden zuzulassen. Die Aufnahme etc.“

18. D.R. Fürstenberg: § 8 al. 4. Zusatz: Begibt sich ein Mitglied auf Reisen und hat vorher seinen Austritt erklärt, so muß seine Abmeldung an den Generalrath sofort geschehen und nicht erst am Quartalschluß.

Motive: Durch den Vertreter.

19. D.R. Altwasser: Den Ausschußmitgliedern eine Entschädigung zu gewähren; ebenso den Kassirern 2% der Einnahmen.

Motive: Dieselben, insbesondere die Kassirer, für eintretende Verluste schadlos zu halten.

20. D.R. Waldenburg: Die Ausschüßungen zu entschädigen.

Motive: Da die Sitzungen in öffentlichen Lokalen stattfinden, sind die Mitglieder gezwungen, obendrein für ihre Nahrung noch aus ihrer Tasche Geld zu opfern.

21. G.R. § 15 als neues al. 1. „die Ausbreitung des Orts- bezw. Gewertvereins durch zweckentsprechende, energische Agitation.“

22. G.R. § 17 „mindestens alle 3 Monate“ streichen, ebenso den Schlußsatz von „Ewige Reisen“ ab und statt „Vorort“ zu sagen „Generalrath“.

23. G.R. § 19 4. Zeile vor „Sekretär“ zu sagen „Kassirer“ und in der 5. Zeile hinter „oder“ „gesamte“.

24. D.R. Budau: § 20 Die Ortsversammlungen vierteljährlich abzuhalten.

25. G.R. § 24. Die Einleitung von „Die auf“ bis „Vorort“ zu fassen: „Die Wahl des Vorortes geschieht durch die Generalversammlung“.

26. G.R. § 25 statt „wovon sechs“ zu setzen „welche“. Ferner den Hauptgegenbuchsführer zu streichen und ebenso die Worte „welche sämtlich dem Vorort angehören müssen“. Ferner hinter „Stellvertreter“ statt „wovon“ etc. zu sagen „welche am Vorort oder dessen zweimeiligen Umkreis wohnen müssen“ etc.

27. G.R. § 26. Die Worte „dem Verein neue Verpflichtungen auferlegt oder“ zu streichen.

28. G.R. § 27. statt „Hauptgegenbuchsführer“ „Hauptkassirer“ zu setzen.

29. § 28 u. 29 redaktionell statt „Schachmeister“ „Hauptkassirer“ sowie den letzten Absatz von § 29 „der Hauptgegenbuchsführer hat“ etc. zu streichen.

30. G.R. § 30, 6. Zeile „jedes Quartal“ zu streichen.

31. G.R. § 31. 14. Zeile hinter „herbeizuführen“ einzuschalten: „sowie eventuell die Berufung einer Generalversammlung zu veranlassen behufs Neuwahl des Generalraths resp. Vororts“.

32. G.R. § 31. Zusatz: Bei Beschwerden von Mitgliedern hinsichtlich der ihnen aus diesem Statut und den daraus hervorgegangenen Beschlüssen zustehenden Rechte bilden die Revisoren diejenige Beschwerde-Instanz, an welche sich die Mitglieder nach dem Entschiede des Generalraths zu wenden haben, jedoch muß die Berufung der Revisoren spätestens innerhalb dreier Monate nach erfolgter Mitteilung des bezüglichen Generalrathsbeschlusses geschehen.

33. G.R. § 33 hinter „Gewertvereins“ (2. Zeile) zu setzen: „dieselbe findet alle 5 Jahre statt und“ etc.

34. D.R. Neust.-Magdeburg: In § 33 als al. 10 zu setzen: „Die Wahl der Vertreter resp. Stellvertreter für den Verbandstag; (diese sollen möglichst Mitglieder der Invalidenkasse sein).“

Motive: Um wirkliche Selbstverwaltung und Selbstbestimmungsrechte auch auf den Verbandstagen zu handhaben, wäre es unbedingt notwendig, daß die gewählten Vertreter auf den Verbandstagen möglichst Mitglieder sämtlicher Klassen, also auch der Invalidenkasse, sind.

35. D.R. Neust.-Magdeburg: § 37 zu streichen.

Motive: Derselbe ist, da er noch nie ausgeführt wurde, überflüssig.

36. G.R. § 38 hinter „jedem Vierteljahr“ „bis zum 20. des ersten Quartalsmonats“ und hinter „Gehälter“ „und sonstige Verwaltungskosten, sowie das Verbandsorgan“ einzuschalten und den Schlußsatz zu streichen von: „der Verein ist“ ab.

37. G.R. § 39. statt „arbeitenden Klassen“ zu sagen „Mitglieder“ und am Schluß zu setzen „Verleihung von Vereinsgeldern an Mitglieder oder fremde Personen ist unbedingt ausgeschlossen.“

38. D.R. Bonn: § 43. Statt der Worte „u. dgl.“ zu setzen: „Machinendefekte“.

39. G.R. § 43 statt des jetzigen Wortlautes von der 6. Zeile zu fassen als § 44. „Auf Antrag der Ausschüsse soll ein arbeitsloses Mitglied durch Beschluß des Generalraths eine Unterstützung von pro Woche 7,50 M. aus der Orts- resp. Generalrathskasse erhalten, wenn 1. u. s. w. Ferner am Schluß zu setzen: „Die Unterstützung soll in der Regel 13 Wochen währen, kann jedoch vom Generalrath je nach Lage der Kasse und Verhältnisse auch auf kürzere Frist festgestellt werden.“

40. G.R. Als neuen § 50 den in den Krankenkassen-Anträgen enthaltenen neuen § 56 des Krankenkassenstatuts einzuschalten, mit den nöthigen formellen Aenderungen.

B. Einzel-Anträge.

a) Zum Organ:

41. D.R. Meissen u. Stanowitz: Abschaffung der „Ameise“.

Motive: Die Kosten des Organs sind dem Zweck gegenüber zu groß und wir können uns, wie andere und bedeutend größere Gewertvereine, des Verbandsorgans bedienen.

Sollte die Generalversammlung obigen Antrag nicht genehmigen, so stellen wir den Unterantrag: Die Beseitigung der obligatorischen Einführung.

42. D.R. Schramberg: Die „Ameise“ abzuschaffen und den „Gewertverein“ obligatorisch für alle Mitglieder einzuführen.

Motive: Ersparniß und weil in unserem D.R. Mitglieder verschiedener Berufe vorhanden sind.

43. D.R. Altwasser: Die „Ameise“ als Organ unserer Branche fortbestehen zu lassen.

Motive: Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines eigenen Organs: bei Wegfall könnte sich auch der „Sprechsaal“ leicht wieder vordrängen.

44. D.R. Altensfeld i. Th.: Nur für die Ortsvereinsvorstände die „Ameise“ zu halten.

45. D.R. Althaldensleben, D.R. Hamburg: Bierwöchentliches Erscheinen der „Ameise“.

Motive: Entlastung der Mitglieder.

46. D.R. Fürstenberg, Hamburg: Die bisher von den Mitgliedern gezahlten 30 Pfg. für die „Ameise“ aus der Generalrathskasse zu zahlen.

Motive: ebenfalls Entlastung der Mitglieder.

47. D.R. Schlierbach: Die Abonnementsgelder zur „Ameise“ zu 2/3 vom Gewertverein und zu 1/3 von den Mitgliedern tragen zu lassen.

Motive wie oben.

48. D.R. Schlierbach: Nur solche Vereins-Protokolle in der „Ameise“ zu veröffentlichen, welche ein öffentliches Interesse haben.

Motive: Wir halten es nicht für nothwendig, daß alle Ortsvereine erfahren, wenn ein Ortsverein ein Langkränzchen abhält oder ein Faß Bier trinkt u. s. w., wir sind der Ansicht, daß der Raum für solche Protokolle für bessere Zwecke dienen könne.

49. D.R. Budau: Die Protokolle und Versammlungsanzeigen in der „Ameise“ zu kürzen und dafür belehrende Artikel zu bringen.

b) Zum Extrafond.

50. D.R. Rudolstadt: Die Extraunterstützung mit der 1. Woche der Krankheit zu zahlen.

51. D.R. Schramberg: Die Extra-Unterstützung nach 14tägiger Krankheit zu zahlen.

52. D.R. Schmiedefeld: Die Extra-Unterstützung mit der 5. Woche zu zahlen.

53. D.R. Fürstenberg: Die Extra-Unterstützung nach Ablauf der 6. Woche zu zahlen.

Motive für obige Anträge: Der Fond soll den Mitgliedern, die ihn aufgebracht haben, zu Gute kommen; bisher sind kaum die Zinsen verbraucht worden.

c) Zum Bildungsfond.

54. D.R. Althaldensleben: Die Verwendung des Bildungsfonds den einzelnen Vereinen zu überlassen, die Mittel jedoch nur zu Bildungszwecken zu vermerken.

Motive: Unser Ortsverein sieht sich, nachdem es ihm nicht mehr gestattet ist, die „Ameise“ aus dem Bildungsfond zu bezahlen, anderen Vereinen gegenüber im Nachtheil, welche aus ihrem Fond Zeitschriften etc. bezahlen, die unsere Mitglieder auf eigene Kosten halten.

55. D.R. Fürstenberg: Zum Bildungsfond nur 5% der Einnahme zu zahlen.

Motive: Zur Anschaffung von Büchern halten wir 5% für hinreichend, in den meisten Ortsbibliotheken liegen die Bücher doch nur als todes Kapital und werden von den Mitgliedern wenig benutzt.

d) Verschiedene Anträge.

56. D.R. Berlin (Maler), Oberhausen, Waldenburg: Zum Zwecke einer Ausstellung von Arbeiten der keramischen Industrie 300 M. zu bewilligen. (D.R. Waldenburg stellt den Zusatz, daß eventl. der Bildungsfond in Anspruch genommen werden soll.)

Motive: Die berufliche Ausbildung zu fördern, und den Arbeitgebern zu zeigen, daß wir vorwärts streben.

57. D.R. Sorgau: Die Konkurrenzfrage vorläufig zu vertagen.

Motive: Um, im Fall die Hilfsklassennovelle im Reichstage durchgeht und die Krankenkasse einen bestimmten Reservefond haben muß, die Mittel dazu aus dem Gewertverein verwenden zu können.

58. D.R. Meissen: Etwaige Anträge betreffs Bewilligung von Geldern zur Konkurrenzausstellung auf sich beruhen zu lassen und keinen Vertrag zu diesem Zwecke zu bewilligen.

Motive: Die schon stattgefundenen Mitgliederabstimmungen hat bewiesen, daß der größte Theil der Mitglieder mit diesem Projekt nicht einverstanden ist.

59. D.R. Charlottenburg u. D.R. Berlin (Maler) und Dresden: Alstadt: Die Statistik durch die Frage zu erweitern: Wieviel ausgebildete Dreher, Maler etc. und wieviel Lehrlinge sind in dem Geschäft beschäftigt?

Motive: Aufdeckung und Bekämpfung der unsozialen Ausbeutung der Lehrlinge.

60. D.R. Meissen: In jedem Ortsverein soll eine Liste über ausscheidende Mitglieder geführt werden, worin die Gründe welche die Mitglieder zum Austritt bewegen, zu verzeichnen sind. Betreffende Listen sind am Jahreschluß dem Hauptführer behufs Aufstellung einer, von demselben zu veröffentlichen Statistik einzusenden.

Motive: Der Nutzen einer solchen Statistik ist darin zu finden, daß in den am meisten vorkommenden Fällen Abhilfe geschaffen wird.

61. D.R. Rudolstadt: Die Generalversammlung wolle beschließen, eine Invalidenkasse für die Mitglieder unseres Gewertvereins zu errichten. Ob der Beitritt fakultativ oder obligatorisch werden soll, bleibt der Generalversammlung überlassen.

Motive: (Dieselben können mit Rücksicht auf den Raum erst in nächster Nummer folgen. Die Redaktion.)

62. D.R. Altwasser und Waldenburg: Gründung einer Wittwenkasse für unseren Gewertverein.

Motive: Derselbe entspricht unseren Bestrebungen, ist deshalb auch bereits im Statut vorgesehen und würde jedenfalls von allen Mitgliedern mit Beifall begrüßt werden.

63. D.R. Altwasser: Die Aufnahme von Lehrlingen zu gewähren, da durch dieses der Krankenkasse recht junge Mitglieder zugeführt werden können und damit eine Kräftigung derselben erzielt würde; es sollen aber dieselben bis zur Vollendung ihrer Lehrzeit nur mit 5 Pfg. Gewertvereinsbeitrag verpflichtet werden, ebenso soll ihnen das Abonnement der „Ameise“ freigestellt sein, sie haben sich aber bei Abstimmungen der Stimme zu enthalten.

64. D.R. Schmiedefeld: Die Bestimmung in der Unterstützungs-Vorlage unter A § 1 dahin abzuändern, daß die Unterstützungen für arbeitslose Mitglieder gleich zu stellen sind.

Motive: Sämtliche Mitglieder der Gewertvereinskasse zahlen 10 Pf.

Beiträge und betrefß der verschiedenartigen Versicherung für Kranken-, Verbands-Invalidentasse wäre die Unterstützung unter den Mitgliedern ungleich.

65. D.-B. Berlin (Maler): Der Generatratß wolle zum Zwecke einer Klarlegung der Verhältnisse unserer Krankentasse an alle Berliner Malervereien ein Zirkular versenden.

Motive: Die Vorurtheile, welche in den Kreisen unserer Kollegen speziell gegen die Krankentasse vorherrschen, sollen dadurch beseitigt werden.

66. D.-B. Moabit: Die Generalversammlung wolle die Schritte ermögen, welche, wenn nicht jetzt, so doch in Zukunft geeignet sind, eine ge-
deihliche Verbindung der Reiseunterstützung mit unserer Organisation zu ermöglichen.

Motive: Das Interesse an der vorstehenden wichtigen Frage innerhalb unserer Organisation wachzuhalten bezw. neu zu beleben.

II Anträge zur Generalversammlung der Kranken- und Begräbniskasse.*)

A. Zum Statut.

1. Im Titel zu sagen: „Statut der Krankentasse A des Gewerksvereins“ etc. ferner zu der Einleitung Zusatz: sowie des § 75 des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

2. § 1. Streichung der Worte in Abs. 1 „und Begräbnis“ sowie Streichung der Worte in Abs. 2 „und die Gewährung“ bis „Mitglieder“, (die Anträge bedeuten die Trennung der Kranken- von der Begräbniskasse).

3. § 1. (Eventuell) Verlegung des Sitzes der Kasse nach Charlottenburg.

4. § 2. Abs. 2 zu setzen statt „40“ „45“ und „Bei neuerrichteten“ bis „berechtigt“ zu streichen.

5. § 3. Neues al. c. „sämmliche Krankheiten, an welchen es in den letzten 5 Jahren gelitten, sowie möglichst genau deren Dauer“.

6. § 3. Im vorletzten Absatz die Worte „welcher“ bis „versagen darf“ zu streichen, ferner in demselben Absatz statt „4 Wochen“, „8 Tage“ zu setzen und am Schluß hinzusetzen: „Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme durch den Haupt-Vorstand im Organ (§ 55) bestätigt ist.“

7. § 4. Schlusssatz: „Aus dem Gewerksverein ausscheidende Mitglieder treten in die Verwaltungsstelle für auswärtige Mitglieder über und erhalten unter den Bedingungen des Abs. 2 ihr Krankengeld.“

8. C. Gosching u. Gen. § 4. Schlusssatz: Die Ausschließung einzelner Mitglieder aus der örtlichen Verwaltungsstelle, wo dieselben ihren Wohnsitz und Arbeitsplatz haben, ist unzulässig, zumal wenn damit eine Maßregelung verbunden ist, vielleicht wegen Austritt aus dem Gewerksverein.“

Motive: Maßregelungen von Mitgliedern zu vermeiden, welche gegen den Vorstand vielleicht gerechte Beschwerden vorbringen. Die Bestrebungen der Vereins- und Hilfskassenmitglieder gehen doch auch dahin, die Arbeiter gegen Maßregelungen zu schützen, die größer sind, als sie in Zwangskassen geübt werden.

9. Kopenhagen, § 4. In Absatz 2 statt „der Ortsbehörde“ zu setzen: „des Arbeitgebers“.

Motive: Es verziehen manchmal Mitglieder an Orte, wo andere örtl. Verwaltungsstellen nicht bestehen und die Ortsbehörde mit solchen Bescheinigungen nichts zu thun haben will; auch kennt der Arbeitgeber die Verhältnisse des Mitgliedes besser.

10. § 5 al. c. „oder“ vor „wissentlich“ zu streichen und hinter „gemacht“ zu setzen: „oder gröblich gegen die Bestimmungen in § 3 al. c. verstoßen.“

11. § 5. im drittletzten Abs. 1 Zeile „nur“ zu streichen.

12. § 6. erster Abs. hinten anzusetzen: „Lehrlinge (und jugendliche Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zahlen nur 25 Pfg. Eintrittsgeld“.

13. § 6. Abs. 2 Streichung der Worte: „bezw. im Falle des Todes ein Sterbegeld“ dafür zu sagen: „(die Woche zu 6 Tagen gerechnet)“.

14. § 6. Streichung der 6 Mark- und 7,50 Mark-Stufen und Einführung einer 4,50- und einer 6 Mark-Stufe für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter; (Ein Antrag Schmiedefeld wünscht eine 3 Mark-Stufe mit 12 Pfg. Wochenbeitrag; dies ist jedoch in Rücksicht auf das Gesetz nicht möglich) Ferner entsprechende Aenderung der Beitragsätze (Abzug der in § 11a festgesetzten Sterbebeiträge) und Fortfall der Stufen für das Sterbegeld.

15. § 6. in Absatz 1 hinter der Tabelle statt „4. und 5. Klasse“ zu setzen: „2. und 3. Klasse“.

16. Als neuen Abs. 2 hinter der Tabelle folgende Bestimmung einzuschalten: „Neubeitretende Mitglieder können sich nur in der untersten Stufe (10 M) versichern. Erkrankt ein Mitglied innerhalb der ersten 13 Wochen seiner Mitgliedschaft, so erhält dasselbe nur für 13 Wochen Unterstützung. Nach Beendigung dieser 13 wöchentlichen Unterstützung kann dasselbe bei eintretender Genesung in die Kasse gegen Vebbringung eines Gesundheitscheines ohne Eintrittsgeld als neues Mitglied wieder aufgenommen werden.“

17. § 6 in Abs. 2 hinter der Tabelle, 1. Zeile nach „Versicherung“, zu sagen: „kann erst nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft erfolgen und“ ferner „zweimal“ zu streichen.

18. Budaun. § 6. Wenn Erhöhung des Krankengeldes gewünscht wird, so ist dasselbe gemäß der Scala beim Eintritt in die Kasse zu berechnen.

Motive: Durch das neue Krankentassengesetz sind die Mitglieder gezwungen, sich höher zu versichern.

19. Neust. Magdeburg. § 5. Eine 6. und 7. Klasse zu errichten nach Verhältnis des Verdienstes (2/3 des neuen Krankentassen-Statuts.) Jedoch dürfen die Mitglieder dieser höheren Klassen keiner andern Krankentasse ferner angehören. Mitglieder, welche andern Krankentassen angehören, haben vor Inkrafttreten des neuen Krankentassen-Gesetzes das Recht, in höhere Klassen überzutreten; es darf jedoch nur das Alter bei ihrem ersten

Eintritt in die Krankentasse bei Normierung der Beiträge in Betracht gezogen werden.

Motive: Mitgliedern, welche neben den Gewerksvereinstassen Fabrik- oder Zwangskassen angehören, welche freien Arzt und Medikamente außer dem Krankengeld gewähren, muß Gelegenheit gegeben werden, sich beim Ausscheiden aus denselben für diesen Anstalt in höheren Versicherungsklassen der Gewerksvereins-Krankentasse Deckung zu suchen. Da dieselben durch Inkrafttreten des neuen Krankentassen-Gesetzes hieran schuldlos sind, möchte denselben der Eintritt in höhere Versicherungsklassen erleichtert werden durch oben angegebene Bestimmungen, auch wäre es erwünscht, von Verbestätigung eines Gesundheitsattestes abzusehen, außer in den Fällen, wo der Vorstand der örtlichen Verwaltung es für notwendig erachtet.

20. § 7 Zusatz. „Mitglieder dieser Klasse A, die sich wegen zu geringen Verdienstes oder Jugendigkeit zu einer Fabrikasse in der untersten Stufe (10 M.) nicht mehr versichern können, treten in die Hilfskasse B über. Der spätere Wiedereintritt in Klasse A kann nur in Folge eines höheren Durchschnittsverdienstes oder Ausschleiden aus der Fabrikasse bis zum 50. Jahre erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Falle ein Gesundheitsattest fordern. Beim Uebertreten in Klasse B ist für jedes Mitglied aus Klasse A, ein vom Sachverständigen general festzustellender Antheil des Jahresverdienstes an die Klasse B zu entrichten; das Gleiche findet beim Wiedereintritt in Klasse A statt.“

21. Kopenhagen. § 7 hinter „gestattet“ einzusetzen: „mit der Vorstand auf Empfehlung der örtl. Verwaltungsstelle berechtigt, wenn der Durchschnittsverdienst nicht übersteigt wird.“

22. Neust. Magdeburg. Zu § 7. Mitglieder, welche außer der Gewerksvereins-Krankentasse noch andern Krankentassen angehören, sind von den in § 6 angegebenen Vergünstigungen bei Uebertreten in höhere Versicherungsklassen ausgeschlossen.“

Motive: Aus den in § 6 angegebenen Gründen unbedingt hervorgehend, weil diese Vergünstigung der alten Kassenmitglieder hier nicht nötig ist.

23. Budaun. In § 5 Abs. 2 Zeile 2 statt „beim Kassirer“ zu sagen „beim Arzt“.

24. Neust. Magdeburg. § 8. Statt des Wortlautes in Abs. 1 zu setzen: „und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit im Anfang und Beendigung zu bescheinigen ist. Bei Fortdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Quartals ist dieses vom Vorstand der örtlichen Verwaltungsstelle auf dem einzuwickelnden Krankenschein zu vermerken“ ferner die Worte „Dieser Schein ist vierteljährlich zu erneuern, widrigenfalls weiteres Krankengeld nicht gezahlt wird“ zu streichen.

Motive: Entlastung der Mitglieder durch Wegfall des Honorars, welches jede Woche dem Arzte für Attestierung zu zahlen ist und jedem Mitgliede das Krankengeld vermindert.

25. § 9. Streichung desselben. (Damit ist gleichzeitig ein bezüglicher Antrag Schlierbach auf Einführung einer dwochentlichen Ratenzahlung erledigt).

26. § 10 (Abänderung). Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ärztliche Hilfe notwendig geworden und Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Der Anspruch beginnt mit dem Tage der Krankmeldung beim Ortskassirer (§ 8). Für die ersten 3 Tage nach dem Tage der Erkrankung wird 2/3 des versicherten Krankengeldes, von da ab das volle Krankengeld gewährt, welches tageweise berechnet, jedoch wöchentlich ausbezahlt wird.

27. § 10. Altenfeld, Charlottenburg, Jürstenberg, Meissen, Stanzowitz, Schmiedefeld, Althaldensleben, Altwasser, Waidenburg, Großbrennenbach, Dresden-Altkadt, Bonn, Oberhausen, Sophienau, Kopenhagen: „Zahlung des vollen Krankengeldes in der ersten Woche der Krankheit“ und ferner Schramberg: „Das Krankengeld voll zu zahlen, wenn die Krankheit 14 Tage gewährt hat.“

28. § 11 hinter „die Krankengelder werden“ zu setzen „(mit Ausnahme des in § 6, Abs. 2 hinter der Tabelle, vorgesehenen Falles)“.

29. § 11 statt „9 Wochen“ zu sagen „13 Wochen“.

30. § 11. Den letzten Absatz so zu fassen: „Auf diese Weise aus der Krankenversicherung ausgeschiedene Mitglieder können innerhalb 3 Jahren nach der Aussteuerung wieder Aufnahme finden, sobald sie einen Gesundheitschein beibringen und treten dann in dieselbe Hierstufe wieder ein, nach welcher sie vor ihrem Ausscheiden die Beiträge zahlten. Das Recht des Wiedereintritts ist erloschen, wenn das Mitglied bei der Aussteuerung das 50. Lebensjahr überschritten hat.“

31. Meissen. § 11 Abs. 2 zu fassen: „Auf diese Weise aus der Kasse ausgeschlossene Mitglieder können auch nach dem 10. Lebensjahre wieder Aufnahme finden und treten mit denselben Pflichten und Rechten, welche dieselben in ihrer früheren Mitgliedschaft inne hatten wieder ein, sobald sie einen Gesundheitschein beibringen.“

32. Schlierbach § 11. Nach dem ersten Jahre voller Unterstützung noch 1/2 Jahr die Hälfte zu zahlen.

Motive: Die traurige Lage der Abgesteuerten, deren Zahl dadurch wesentlich vermindert werden würde.

33. Rudolstadt § 11. „Einem Mitgliede, welches 52 Wochen hintereinander Kranken-Unterstützung bezogen hat und noch nicht arbeitsfähig ist, für die nächsten 52 Wochen die Hälfte zu gewähren. Nach 2 Jahren hört die Unterstützung ganz auf und hat das Mitglied dann nur noch Anrecht auf das versicherte Begräbnisgeld.“

Motive: wie vorstehend; auch würde, da solche Fälle nur wenig vorkommen, die Kasse dadurch nicht hoch belastet werden.

34. Berlin (Maler) § 11 a. die Krankenunterstützung soll in den ersten 26 Wochen voll und dann bis halb ausgezahlt werden. b. Die Beiträge sollen verringert werden und zwar durch die Eripatriasse, welche durch a. bewirkt werden. c. Die Mitglieder sollen während ihrer Krankheit kein Krankengeld zahlen.

Motive: Der Klage, daß die Krankentasse des Gewerksvereins zu theuer sei, soll durch die Bewilligung dieser Anträge einigermaßen entgegengetreten werden.

35. Dresden-Altkadt § 11 und 11a. Vebbehaltung der Beiträge, aber Erhöhung der Krankenunterstützung (50% wöchentlich) und Zahlen derselben auf 26 Wochen.

Motive: Unsere Kasse ist zu theuer, muß wenigstens mehr leisten für

*) Alle nur mit der lau. zenden Nummer bezeichneten Anträge sind vom Vorstand gestellt; ebenso ist der Kürze wegen auch bei den andern Anträgen die Bezeichnung „örtl. Verwaltungsstelle“ vor dem Orte fortgeblieben.
Georg Lenz.

*** Rechnungs-Abschluß der Organkasse pro 1. Quartal 1884.**

| Einnahme. | M. | pf. |
|---|-------------|-----------|
| An Vortrag | 199 | 85 |
| Beiträge der Mitglieder à 30 Pf. | 513 | 80 |
| Beitrag der Ortsvereinskassen pro Exmpl. 15 Pf. | 251 | 85 |
| Privatabonnements | 16 | 75 |
| Porto für Versendung des Gewerkevereins | 54 | 99 |
| Inserate, Protokolle und Bekanntmachungen pro 1. Quartal 84 | 206 | 01 |
| Annoncen | 2 | 15 |
| | 1245 | 20 |

| Ausgabe. | M. | pf. |
|------------------------|-------------|-----------|
| Honorar des Redakteurs | 93 | 00 |
| Zeitungssubskription | 6 | 50 |
| Druckkosten des Organs | 598 | 00 |
| Expeditionsporto | 160 | 46 |
| Korrespondenzporto | 1 | 41 |
| Badmaterial | 8 | 00 |
| | 867 | 87 |
| Saldo | 377 | 83 |
| | 1245 | 20 |

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 20. April 1884.
 C. Dure, F. Fette, J. Koch, A. Münchow.

Berlin, den 1. April 1884.
 J. Bey, Hauptkassirer.

die Beiträge. Hierin ist auch der Grund des vielen Wiederaustritts unserer Mitglieder (50% des Zugangs in den Jahren 1882 und 1883) zu suchen und bleiben deshalb unserer Krankenkasse Viele fern.
 36. § 11a. Erreichung desselben bis auf den letzten Absatz „Die Beiträge“ etc.
 37. Schlierbach § 11a. Befreiung der Ausgesteuerten vom Beitrag zur Begräbniskasse resp. Zahlung desselben aus dem Extrafond.
 Motive: Aus Gerechtigkeitsgefühl, weil die alten Mitglieder bei Gründung der Hilfskasse ein halbes Jahr Karenzzeit durch zu machen hatten und so der Kasse gegenüber ihre Schuldigkeit gethan haben.
 38. § 11a: Berlin (Maler), Meissen, Stanowitz, Althaldensleben, Walzenburg, Dresden-Alstadt, Bonn, Schramberg, Oberhausen, Sophienau, Rudolstadt, Neust.-Mgdeburg: „Befreiung der Mitglieder von den Beiträgen während der Krankheit“ (Mitwasser mit dem Zusatz, daß event. die gesunden Mitglieder in ihren Beiträgen erhöht werden sollen; Althaldensleben mit dem Zusatz, daß event. der Vorstand die Befreiung soll wieder rückgängig machen können).
 39. § 11a. Fürstenberg: Die Beiträge werden von den kranken Mitgliedern nur während des 1sten Halbjahres erhoben, von da bis zur Aussteuerung sind sie beitragsfrei.
 Motive: Es erscheint uns als eine Härte, die Beiträge auch dann noch zu erheben, wenn die betr. Mitglieder tatsächlich ihrer Auscheidung nahe sind.
 (Schluß folgt in nächster Nr.)

Zu Punkt 2 wurden den anwesenden Mitgliedern mehrere Punkte der „Ameise“ und des „Gewerkevereins“ vom Vorsitzenden zur Kenntniß gebracht. Bei Punkt 3 wurde Franz Georg dem Generalrath zur Aufnahme empfohlen. Zu Punkt 4 wurde angefragt, woran es liegt, daß unser letztes Protokoll vom 16. März nicht im Vereinsorgan erschienen ist. Hierauf Schluß der Versammlung 5 Uhr.
 Traugott Zimmermann, Schriftführer.

*) Ist mittlerweile erschienen. Die Redaktion.

Versammlungskalender.

- Gorgan.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 3. Mai 1884, Abends 7 Uhr im Gasthof zur Eisenbahn. Tagesordnung: 1. Einlassiren der Beiträge, 2. Vortrag des Herrn Lehrer Reimann aus Neudorf, 3. Geschäftliches, 4. Kassenbericht pro 1. Quartal und Bericht der Revisoren, 5. Wahl des Delegirten, 6. Anträge und Beschwerden. Nach diesem Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht, 3. Vorschläge und Beschwerden.
 Julius Hähnel, Schriftführer.
- Neustadt-Mgdeburg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 3. Mai 1884, Abends 8 Uhr in der Flora, Büneburgerstraße. Tagesordnung: 1. Aufnahme von Mitgliedern, 2. Delegirten-Wahl und Interpellation an denselben.
 A. Lehmann, Schriftführer.
- Rudolstadt.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 3. Mai 1884 im Schießhaus. Tagesordnung: 1. Mittheilung, 2. Anmeldung und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Fragelasten, 4. Wahl eines Abgeordneten zur Generalversammlung in Berlin, 5. Einzahlung der Beiträge.
 Heinz Engelhardt, Schriftführer.
- Meissen.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 3. Mai 1884, Abends 8 Uhr im „goldenen Schiff“. Tagesordnung: 1. Kassenbericht pro 1. Quartal 1884, 2. Neuwahl eines stellv. Schriftführers und Bibliothekars, 3. Delegirtenwahl, 4. Innere Angelegenheiten und Fragelasten. — Die Restanten werden zum letzten Male aufgefordert ihre Beiträge zu entrichten, widrigenfalls sie der Mitgliedschaft verlustig gehen.
 Fr. Eismann, Schriftführer.
- Lengsdorf.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 4. Mai 1884, Nachmittags 4 1/2 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes.
 Joh. Wassenberg, Schriftführer.
- Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler). Am **Montag**, den 5. Mai 1884, Abends 8 1/2 Uhr findet im Café Humboldt, Neue Grünstraße 32 Ausschüßsitzung statt.
 Rich. Jahn.
- Charlottenburg.** Ortsversammlung am **Montag**, den 5. Mai, Abends 8 Uhr bei Hünke, Rosinenstraße 3. Tagesordnung: 1. Kassenbericht pro 1. Quartal 1884, 2. Wahl des Delegirten zur Generalversammlung, 3. Verschiedenes, 4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Die Tagesordnung für die Krankenkasse ist dieselbe.
 H. Voigt, Schriftführer.
- Walzenburg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 10. Mai 1884, Abends 7 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht vom 1. Quartal 1884, 3. Wahl eines Delegirten zur Generalversammlung, 4. Anträge.
 Heinrich Knobloch, Schriftführer.
- Dresden-Alstadt.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 10. Mai in „Lehmann's Restaurant“ Wachsbleichgasse 3, Abends 8 Uhr. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben.
 Fr. Kühn, Schriftführer.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Die dritte Lesung der Hilfskassengesetznovelle ist nunmehr im Reichstag beendet worden. Der wichtige von uns in voriger Nummer erwähnte Antrag des Abg. Dr. Hirsch (behördliche Bezeichnung über die Zulassung der Hilfskassen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes) ist auch, mit einiger Abänderung, in dieser Lesung angenommen worden. Zur Besprechung der Novelle findet am Freitag, den 2. Mai, Abends 8 1/2 Uhr in Buldermanns Saal, Kommandantenstraße 71, eine kombinierte Sitzung sämtlicher Ortsvereinsvorstände von Berlin und des Centralraths statt.

Vereins-Nachrichten.

§ Rudolstadt. Protokoll der Ortsversammlung vom 5. April 1884. Dieselbe wird vom Vorsitzenden in Anwesenheit von 52 Mitgliedern eröffnet und in die Tagesordnung eingetreten. Diese lautet: Mittheilung, Anträge zur Generalversammlung, Aufnahme neuer Mitglieder, Fragelasten und Einzahlung der Beiträge. Zu 1. theilt der Vorsitzende mit, daß einem Centralrathsbericht zufolge Dr. Dr. Hirsch in der Osterzeit in Rudolstadt sprechen werde. Ferner, daß der letzte „Ameise“ zufolge die Arbeitsstatistik ausgefüllt werden müsse. Um dieselbe möglichst genau festzustellen, wird beschlossen, an jede Fabrik ein Zirkular zu erlassen, sowie dies auch in der „Ameise“ bekannt zu machen und auf jeder Fabrik ein Mitglied zu ernennen, welches das Einsammeln der Zettel übernimmt. 2. Hr. Henkel findet die Auslage des Hrn. Dr. Zimmer bestätigt und zieht folgedessen Punkt 2 seines Antrages (die erste Woche Krankengeld gleich voll auszuzahlen) zurück. Ein Antrag von Hrn. Nacheleibt: Die Gründung einer Invalidenkasse für unseren Gewerkeverein betreffend, wird von der Versammlung angenommen. 3. Angemeldet haben sich R. Triebel, Rich. Schwarz, Alb. Greiner, Ed. Hofmann, Rud. Siebert, Wilh. Frank, Fr. König, Robert Neubert, Aug. Bezold, Karl Kranich, Karl Warth, Alfred Lattermann, Hugo Krause, Karl Leder, Herm. Müller, Gust. Bod, Alfred Prase, Ernst Gebhardt, Friedr. Abendroth, Hugo Wickmann, Rich. Thalman, Leopold Müller, H. Leube, Hugo Reichmann, Adalbert Brömel, Alb. Grimm, C. Hein, Joh. Bauer, Ed. Straube, Ant. Kürschner, Herm. Otto, C. Schmidt, Wilhelm Dschmann, Ferdinand Schuster, Josef Bauer, Oskar Schmidt, Rob. Flechtig, sämtlich Maler von der Straußschen Fabrik; ferner August Möller, Blumenmodelleur bei Bohne, Bernhard Schachtshabel, Maler bei Zufall, Ed. Höpfer, Formgießer, Schaala, Philipp Freund, Pader, Schaala, Hugo Straubel, Sortirer in Volkstedt. Alex. Wäder ist von Sigendorf nach Rudolstadt übersiedelt. — Der Fragelasten erledigt sich von selbst. Zu Punkt 5 folgt Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung.
 Heinz Engelhardt, Schriftführer.

AVIS.

Auswärtige Kollegen, welche in Berlin unbekannt sind und hier in Arbeit treten wollen, können bei dem Inhaber unserer Centralstelle für unentgeltlichen Arbeitsnachweis, Herrn Angeli, Drantienstraße 85/86 stets Erkundigungen über Arbeits-, Lohn- etc. Verhältnisse der betr. Geschäfte gegen Retourmarke einziehen.
 Für den Ortsverein der Porzellan und Glasmaler Berlin's:
 R. Jahn.

Briefkasten der Redaktion.

Die Ortsvereinsprotokolle mußten aus dieser Nummer zum größten Theil herausbleiben. Wir werden dieselben, jedoch in möglichst kurzer Zeit, soweit thunlich, in der nächsten Nummer veröffentlichen. Ebenso mußten die begonnenen Artikel zurückbleiben und kam der Schluß der L. D. zur Generalversammlung wegen Raumangel auch erst nächste Nummer gebracht werden.